

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Kein Auskunftsanspruch gegen Pflichtteilsberechtigten

Miterben untereinander haben nach § 2057 BGB einen Auskunftsanspruch über bestimmte Zuwendungen zu Lebenszeiten des Erblassers. Auch im Verhältnis Erbe ? Pflichtteilsberechtigter kann der Erbe ein Auskunftsinteresse haben. Einen durchsetzbaren Anspruch hat er hingegen nach Auffassung des OLG München nicht.

Das Gericht hält § 2057 BGB nicht für analog in dieser Konstellation für anwendbar. Soweit der/die Erbe/n Bedenken haben, ob die Höhe des Pflichtteilsanspruchs zutrifft, weil anrechnungspflichtige Zahlungen im Raum stehen, bleibt ihnen nichts anderes übrig, als keine oder nur Zahlung in gewisser Höhe zu leisten. Der Pflichtteilsberechtigte muss dann seinen Anspruch einklagen und die Höhe darlegen.

OLG München vom 21.03.2013, 14 U 3585/12

Blog abonnieren (RSS)

jetzt auch auf Twitter

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3890>

Related Posts

- Der mysteriöse Scheinvater
- Mietkaution in der Insolvenz
- Bewertung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück
- Erbeinsetzung durch Pfeildiagramme?
- Verjährung von Pflichtteilsansprüchen